

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (vorschulische Sprachförderung)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorberatende Kommission
		Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (VG)
		I.
		Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule [VG] vom 29. August 2007) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:
	<p>§ 41b Vorschulische Sprachförderung</p> <p>¹ Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen für ein Jahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung.</p> <p>² Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf gemäss den Vorgaben des Kantons ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss.</p> <p>³ Die Schulgemeinde stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und übernimmt die Kosten. Sie berücksichtigt dabei bestehende Angebote.</p> <p>⁴ Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen sind berechtigt, die organisatorisch nötigen Daten zu bearbeiten.</p>	<p>§ 41b Vorschulische Sprachförderung</p> <p>¹ Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen für ein Jahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung.</p> <p>² Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf gemäss den Vorgaben des Kantons ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss.</p> <p>³ Die Schulgemeinde stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und übernimmt die Kosten. <u>Schulgemeinden und Kanton tragen die Kosten.</u></p> <p>⁴ Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen sind berechtigt, die organisatorisch nötigen Daten zu bearbeiten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorberatende Kommission
	<p>§ 41c Pflichten der Erziehungsberechtigten bei der vorschulischen Sprachförderung</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Abklärung des Förderbedarfs und bei der Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung mitzuwirken.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht für den Weg zu einem Angebot der vorschulischen Sprachförderung verantwortlich.</p> <p>³ Die Schulgemeinde kann von den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Beiträge von maximal Fr. 800 pro Jahr verlangen. Von bedürftigen Erziehungsberechtigten werden keine Beiträge verlangt.</p> <p>⁴ Erziehungsberechtigte, die Pflichten verletzen, die sich aus den Vorschriften zur vorschulischen Sprachförderung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft</p>	<p>§ 41c Pflichten der Erziehungsberechtigten bei der vorschulischen Sprachförderung</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Abklärung des Förderbedarfs und bei der Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung mitzuwirken.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht für den Weg zu einem Angebot der vorschulischen Sprachförderung verantwortlich.</p> <p>³ Die Schulgemeinde kann von den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Beiträge von maximal Fr. 800 pro Jahr verlangen. Von bedürftigen Erziehungsberechtigten werden keine Beiträge verlangt.</p> <p>⁴ Erziehungsberechtigte, die Pflichten verletzen, die sich aus den Vorschriften zur vorschulischen Sprachförderung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.</p>
8. Schlussbestimmungen	8. Schlussbestimmungen <u>Rechtsschutz</u>	8. Schlussbestimmungen <u>Rechtsschutz</u>
<p>§ 68b Übergangsbestimmung Ferien</p> <p>¹ Die Einführung der neuen Ferienregelung gemäss § 35 Absatz 2 erfolgt innert zwei Jahren.</p>	<p>§ 68b <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>§ 68b <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 69 Aufhebung bisherigen Rechtes</p> <p>¹ Das Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 69 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>§ 69 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorberatende Kommission
§ 70 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft ¹⁾ .	§ 70 Aufgehoben.	§ 70 Aufgehoben.
		II.
		<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
		III.
		<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
		IV. Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.